

BERLIN – INTERN

## DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg  
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

### Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)  
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)  
Uwe Feiler, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB  
Martin Patzelt, MdB  
Jana Schimke, MdB  
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB  
Sebastian Steineke, MdB  
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 33 / 2019 (23. August 2019)

### Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Bundesregierung beschließt Wohn- und Mietpaket
3. Solidaritätszuschlag entfällt schrittweise - Milliarden schwere Entlastung ab 2021
4. Arzneimittel - Mehr Sicherheit bei Medikamenten
5. Geordnete-Rückkehr-Gesetz tritt in Kraft
6. Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes
7. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

es ist noch gute eine Woche Zeit bis zur Landtagswahl am Sonntag, den 01.09.2019 in Brandenburg. Bis dahin gilt es um jede Stimme für die CDU zu werben und die Bürgerinnen und Bürger zu überzeugen. Unterstützend zur Seite stehen den Brandenburger Kandidaten auch in den nächsten Tagen noch zahlreiche Politiker, darunter Ministerpräsidenten wie Armin Laschet und Daniel Günther sowie zahlreiche Bundesminister der Union und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag. Zum Wahlkampffinale am Sonnabend, den 31.08.2019 wird die Bundesvorsitzende der CDU Deutschlands Annegret Kram-Karrenbauer in Potsdam erwartet.

Eine jüngst veröffentlichte Studie der Bertelsmann-Stiftung bescheinigt öffentlich viel in der Kritik stehenden „GroKo“ eine durchaus beachtliche Halbzeitbilanz. In den ersten 15 Monaten seien bereits 60% der insgesamt 296 „Versprechen“ aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt worden, so die Studie. Und doch ist dies für uns kein Grund, sich auszuruhen, sondern den Wählerauftrag aus der Bundestagswahl 2017 zu erfüllen und Vernünftiges für unser Land auf den Weg zu bringen.

Ihr



Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## **2. Bundesregierung beschließt Wohn- und Mietpaket**

Der Koalitionsausschuss hat sich am vergangenen Sonntag auf eine Reihe von Maßnahmen geeinigt. Diese tragen maßgeblich dazu bei, dass Wohnen bezahlbar bleibt und setzen einen klaren Rahmen für Investitionen in diesem Segment:

- Die Regelungen der Mietpreisbremse werden um fünf weitere Jahre verlängert. Zu viel gezahlte Miete soll auch rückwirkend für einen Zeitraum von 2,5 Jahren nach Vertragsschluss zurückgefordert werden können, sofern ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse vorliegt.
- Der Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete wird von vier auf sechs Jahre verlängert. Ein Gesetzentwurf zur Reform des Mietspiegelrechts wird bis Jahresende vorgelegt.
- Ebenfalls bis zum Ende des Jahres wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Möglichkeit zur Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen begrenzt.
- Die Nebenkosten für den Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum sollen deutlich gesenkt werden. Käufer von Wohnungen und Einfamilienhäusern sollen künftig maximal die Hälfte der Maklerkosten tragen müssen.
- Bei der Mobilisierung des Baulandes werden die Regelungen der neu gefassten BImA-Verbilligungsrichtlinie auch auf die Grundstücke des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) übertragen. Mit der Deutschen Bahn AG sollen darüber hinaus Gespräche über die Mobilisierung weiterer Grundstücksflächen aus ihrem unmittelbaren Besitz geführt werden.
- Die Wohnungsbauprämie wird bis Ende 2019 evaluiert. Auf Grundlage der Ergebnisse wird die Koalition die Wohnungsbauprämie attraktiver ausgestalten, um zusätzliche wohnungspolitische Effekte zu erzielen.
- Soweit im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2020 finanzielle Spielräume entstehen, sollen zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro für einen Investitionspakt zur Reaktivierung von Brachflächen insbesondere für den preiswerten Mietwohnungsneubau zur Verfügung gestellt werden, um Revitalisierungshürden zu mindern.
- Anreize für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme und die energetische Gebäudesanierung werden weiter im Rahmen des Klimakabinetts beraten. Über die konkreten Maßnahmen und deren Finanzierungsvolumen wird im Gesamtkontext aller Klimaschutzmaßnahmen entschieden.
- Auf Grundlage der Handlungsempfehlungen der Baulandkommission wird die Bundesregierung bis Ende 2019 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Baugesetzbuchs vorlegen. Die Möglichkeiten für Kommunen zur Schließung von Baulücken sollen verbessert werden, etwa durch eine Weiterentwicklung des Vorkaufsrechts oder durch die erleichterte Anwendung eines Baugebots. Ein weiterer Schwerpunkt soll der ländliche Raum sein. So soll die Außengebietsentwicklung erleichtert und eine neue Baugebietskategorie "Dörfliches Wohngebiet" eingeführt werden, um den Bedürfnissen des ländlichen Raums besser zu entsprechen (Verlängerung § 13b BauGB).

Mit den Beschlüssen setzt die Bundesregierung weitere Maßnahmen des Wohngipfels vom September 2018 um. Entsprechende Gesetzentwürfe sollen zeitnah vorgelegt werden.

## **3. Solidaritätszuschlag entfällt schrittweise - Milliarden schwere Entlastung ab 2021**

Künftig entfällt der Solidaritätszuschlag für die große Mehrheit derer, die ihn heute zahlen. Die Bundesregierung hat eine Regelung auf den Weg gebracht, die 35,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger um fast elf Milliarden Euro im Jahr entlastet.

Der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent wird als Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben. Er ist nur zu zahlen, wenn eine Steuerlast entsteht, die bei der Einkommensteuer über einer Freigrenze liegt.

Was ist neu?

Für 90 Prozent der heutigen Zahler wird der Soli ab 2021 vollständig entfallen - so wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Die heutige Freigrenze von 972 Euro steigt auf 16.956 Euro, sodass bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 Euro zukünftig kein Soli mehr fällig wird.

An die neue deutlich ausgedehnte Freigrenze schließt sich eine sogenannte Milderungszone an. Wie bereits heute verhindert sie, dass sofort auf den vollen Steuerbetrag Soli erhoben wird. Davon profitieren weitere 6,5 Prozent der Soli-Zahler. Die Milderungszone gilt für zu versteuernde Einkommen bis 96.409 Euro. Für Verheiratete verdoppeln sich diese Beträge.

Zwei Beispiele: Ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern und zwei Einkommen (Jahresbrutto: 66.000 Euro und 54.800 Euro) spart ab 2021 durch den kompletten Wegfall des Soli fast 1.000 Euro im Jahr. Für einen Single ohne Kinder mit einem Bruttolohn von 31.200 Euro im Jahr beträgt die Ersparnis gut 200 Euro jährlich.

#### **4. Arzneimittel - Mehr Sicherheit bei Medikamenten**

Patienten vor gefälschten oder verunreinigten Arzneimitteln schützen, das ist Ziel des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung. Es enthält ein Bündel von Maßnahmen, das die Qualität und Sicherheit der Arzneimittelversorgung deutlich verbessert. Das Gesetz ist am 16. August 2019 in Kraft getreten.

"Arzneimittel sollen den Patienten helfen und nicht schaden." Das macht Bundesgesundheitsminister Jens Spahn deutlich. Denn immer wieder gelangen verunreinigte oder gefälschte Medikamente auf den Markt. Um die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Arzneimitteln sicherer zu machen, werden die Kompetenzen der zuständigen Bundesbehörden ausgebaut.

So können beispielsweise die Zulassungsbehörden zukünftig leichter Arzneimittel und Medikamente zurückrufen. Außerdem können sie die Länder bei Inspektionen von Herstellern im Ausland unterstützen. Sollten Versorgungsmängel drohen, können die Behörden damit zeitnah und länderübergreifend tätig werden.

Keine Kosten durch mangelhafte Medikamente

Wenn ein Medikament sich als mangelhaft herausgestellt hat und ersatzweise ein anderes verordnet werden muss, sind gesetzlich Versicherte künftig von der Zuzahlung befreit. Auch die Krankenkassen werden demnächst für mangelhafte Arzneimittel nicht mehr zahlen müssen.

Das Gesetz enthält daneben zahlreiche weitere Regelungen, etwa zum Vertrieb und zur Nutzenbewertung bestimmter Arzneimittel. Außerdem ist vorgesehen, dass bis Mitte 2020 Rezepte für Arzneimittel überall auch elektronisch ausgestellt werden können.

#### **5. Geordnete-Rückkehr-Gesetz tritt in Kraft**

Das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ("Geordnete-Rückkehr-Gesetz") tritt mit Wirkung vom 21.08.2019 in Kraft. Das Gesetz betrifft vor allem abgelehnte Asylbewerber, bei denen nach einem umfangreichen rechtsstaatlichen Verfahren feststeht, dass sie unter keinem Gesichtspunkt schutzbedürftig sind und die Bundesrepublik verlassen müssen. Es setzt die Vereinbarung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag und Vorhaben des Masterplans Migration um.

Bundesinnenminister Seehofer sagte heute: "Nur die konsequente Durchsetzung des Rechts sichert das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Akzeptanz von Asylverfahren in der Bevölkerung. Menschen ohne Bleiberecht müssen unser Land verlassen. Einer Pflicht zur Ausreise muss auch eine tatsächliche Ausreise folgen. Mit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz setzen wir dies konsequent um. Damit stellen wir auch sicher, dass wir unsere Anstrengungen, Menschen in unsere Gesellschaft und Werteordnung zu integrieren, auf die wirklich Schutzbedürftigen konzentrieren können."

Häufigster Grund dafür, dass Rückführungen nicht stattfinden können, sind fehlende Passpapiere. Vorgesehen ist daher eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Passbeschaffungspflicht. Personen, die diese Pflicht nicht erfüllen, erhalten nur noch eine "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität". Hieran knüpfen spürbare Sanktionen an: Erwerbstätigkeitsverbot, Wohnsitzauflage, Verhinderung der Aufenthaltsverfestigung und Möglichkeit zur Verhängung von Bußgeldern.

Um Vorführungen zur Identitätsklärung sicherstellen zu können, wird das Instrument der Mitwirkungshaft geschaffen.

Damit ein Abtauchen Ausreisepflichtiger vor der Abschiebung besser verhindert werden kann, werden die Voraussetzungen der Abschiebungshaft praktikabler gestaltet. Dazu werden die Voraussetzungen für Sicherungshaft systematischer gefasst und die Haftgründe ausgeweitet. Daneben wird klargestellt, dass beim Ausreisegewahrsam keine Fluchtgefahr erforderlich ist.

Um den Mangel an Abschiebehaftplätzen kurzfristig zu beheben, sollen Abschiebungsgefangene, entsprechend der Möglichkeiten des europäischen Rechts, in den kommenden drei Jahren in sämtlichen Haftenrichtungen untergebracht werden können. Die Unterbringung getrennt von Strafgefangenen innerhalb dieser Haftanstalten bleibt weiterhin vorgeschrieben.

Eine Ausweisung von Straftätern ist künftig unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Intensivstraftäter, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, können zukünftig ähnlich intensiv überwacht werden wie Gefährder.

## **6. Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes**

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben sich auf ein Maßnahmenpaket zur Stärkung des Anlegerschutzes verständigt. Es erweitert die Kompetenzen der Finanzaufsicht bei der Überwachung von Finanzprodukten wie auch bei deren Vertrieb. Vermögensanlagen werden noch strenger reguliert.

Anlegerschutz ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung bei der Finanzmarktregulierung. Dafür wurde in den letzten Jahren viel getan und erreicht, etwa durch die Neuerungen des Kleinanlegerschutzgesetzes von 2015. Inzwischen ist die Regulierung von Vermögensanlagen und geschlossenen Publikumsfonds auf einem vergleichbaren Schutzlevel wie diejenige für Wertpapiere.

Doch die Entwicklungen an den Finanzmärkten bleiben nicht stehen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis, unter anderem die Insolvenz eines großen Anbieters von Vermögensanlagen, machen deutlich, dass der Schutz von Anlegern weiter gestärkt werden muss. Zu diesem Zweck haben sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) auf ein Maßnahmenpaket zur Stärkung des Anlegerschutzes verständigt. Es erweitert die Kompetenzen der Finanzaufsicht bei der Überwachung von Finanzprodukten wie auch bei deren Vertrieb. Vermögensanlagen werden noch strenger reguliert. Zusätzlich wird die BaFin ihre Zuständigkeit für den kollektiven Verbraucherschutz verstärkt zur Aufklärung und Bildung von Verbrauchern im Bereich Finanzen nutzen.

### **Im Einzelnen geht es um folgende Maßnahmen:**

- Abschaffung sogenannter unvollständiger Verkaufsprospekte
- Verbot von Blindpool-Konstruktionen bei Vermögensanlagen

- Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Vermittler
- Bessere Prüfungsmöglichkeit der Rechnungslegung von Vermögensanlagenemittenten
- Verpflichtende Mittelverwendungskontrolle durch unabhängigen Dritten im Fall von Direktinvestments
- Konsequente Nutzung der Produktinterventionsbefugnis bei Vermögensanlagen
- Abschaffung der bloßen Registrierungsmöglichkeit bei geschlossenen Publikumsfonds
- Übertragung der Aufsicht über freie Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Verstärkte BaFin-Aktivitäten zur Verbraucherbildung im Bereich Vermögensanlagen

Mit diesen gesetzlichen und aufsichtlichen Maßnahmen soll ein Umfeld geschaffen werden, in dem insbesondere auch Privatanlegern, unter Berücksichtigung ihrer Risikotragfähigkeit, weitestgehend eigenverantwortliche Anlageentscheidungen ermöglicht werden. Die geplanten Maßnahmen sorgen, wo erforderlich und sinnvoll, für erhöhte Transparenz, ein besseres Verständnis der Anleger für Finanzthemen, eine Prüfung der Vermögensanlagen stets zumindest auf Angemessenheit für den Anleger durch sachkundige Intermediäre, ein Verbot von Vermögensanlagen, die erhebliche Anlegerschutzbedenken aufwerfen, sowie eine Vereinheitlichung des Aufsichts-niveaus.

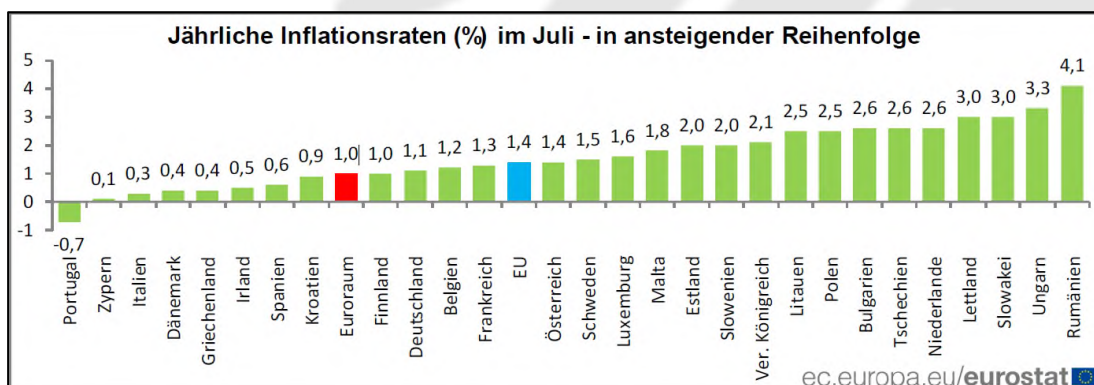
Weitere Informationen finden sie unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## 7. Kurz notiert

### Jährliche Inflationsrate im Euroraum auf 1,0% gesunken - Rückgang in der EU auf 1,4%

Die jährliche Inflationsrate im Euroraum lag im Juli 2019 bei 1,0%, gegenüber 1,3% im Juni. Ein Jahr zuvor hatte sie 2,2% betragen. Die jährliche Inflationsrate in der Europäischen Union lag im Juli 2019 bei 1,4%, gegenüber 1,6% im Juni. Ein Jahr zuvor hatte sie 2,2% betragen. Diese Daten werden von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, veröffentlicht.

Die niedrigsten jährlichen Raten wurden in Portugal (-0,7%), Zypern (0,1%) und Italien (0,3%) gemessen. Die höchsten jährlichen Raten wurden in Rumänien (4,1%), Ungarn (3,3%), Lettland und der Slowakei (je 3,0%) gemessen. Gegenüber Juni ging die jährliche Inflationsrate in fünfzehn Mitgliedstaaten zurück, blieb in zwei unverändert und stieg in elf an. Im Juli kam der höchste Beitrag zur jährlichen Inflation im Euroraum von Dienstleistungen (+0,53 Prozentpunkte, Pp.), gefolgt von Lebensmitteln, Alkohol und Tabak (+0,37 Pp.), Industriegütern ohne Energie (+0,08 Pp.) sowie Energie (+0,05 Pp.).



Redaktion : Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent